

(Die Errichtung einer Nationalgarde betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem der § V. des sechsten Titels der Konstitution Unseres Reiches neben dem schon bestehenden Bürgermilitär der Städte und Märkte zur Erhaltung der Ruhe in Kriegszeiten die Errichtung einer Nationalgarde vorbehalten hat, so finden Wir in den Verhältnissen des gegenwärtigen Augenblicks, wo Unsere ganze aktive Armee auf wenigen Punkten konzentriert steht, und der größere Teil des platten Landes einer gehörig organisierten Sicherheitsanstalt bedarf, eine dringende Veranlassung, auch diesen Teil der bewaffneten Macht des Königreichs ohne längeren Verzug auf eine seiner Bestimmung angemessene Weise zusammenzusetzen.

Wir haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

I.

Die zu errichtende Nationalgarde soll aus einer in der Folge noch näher festzusetzenden Anzahl von Bataillons bestehen, für jetzt sechs, jedes zu vier Kompanien gebildet werden.

II.

Diese Bataillons werden hinsichtlich ihrer Formation, Bewaffnung, Kleidung, Löhnung und disziplinarischen Haltung ganz unserem übrigen Militär gleichgestellt, dessen dienstliche Verrichtungen sie ebenfalls in ihrem ganzen Umfang zu erfüllen haben.

III.

Sie werden, gleich der aktiven Armee, durch Konskription nach dem bestehenden Kantonsreglement gebildet und ergänzt. Die nach der neuen Konstitution nicht mehr zulässige Exemption aber (wegen Geburt, Religion, Standes etc.) sollen hierbei durchaus keine Anwendung mehr finden, sondern jeder, welcher das achtzehnte Jahr seines Alters bereits vollendet und das fünf und zwanzigste nicht überschritten hat, auch die erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzt, ist zum Eintritt in diese Bataillons, wenn ihn das Los trifft, verpflichtet.

IV.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Verpflichtung bleiben nur, neben den verheirateten und ansässigen Staatsbürgern jedes Standes, alle jene, welche in wirklichen Staatsdiensten stehen, sowie die, nach strenger Prüfung, als unentbehrlich erkannten einzigen Söhne oder Gesellen, worüber Unsere General-Kreis-Kommissariate und die von denselben bestellten Ziehungs-Kommissarien, nach billiger Berücksichtigung der Verhältnisse in einzelnen Fällen zu erkennen haben.

V.

Denjenigen Dienstpflichtigen, welche dem sie treffenden Los, wegen besonderer Gründe nicht in eigener Person zu folgen vermögen, ist gestattet, sich durch Einstellung eines anderen tauglichen Individuums, welches jedoch nicht unter fünf und zwanzig und nicht über sechs und dreißig Jahre alt sein darf, von dieser Pflicht sich frei zu machen.

Zu dergleichen Einstellungen sind vorzüglich, unter der eben festgesetzten Beschränkung, solche Männer geeignet, welche der ihnen persönlich obliegenden Pflicht schon genügt haben, und nach Ausdienung ihrer Kapitulationszeit von Unserem Militär bereits entlassen sind.

VI.

Die Festsetzung der von dem Einsteller dem Eingestellten zu bezahlenden Summe bleibt ihrer Privatübereinkunft lediglich überlassen. Diese Summe ist aber während der Dienstzeit des Letzteren amtlich zu deponieren, zu seinem Vorteil verzinslich anzulegen, und erst nach seiner Entlassung ihm selbst auszuhändigen. Stirbt der Eingestellte vor beendigter Dienstzeit, so fällt das Einstandsquantum seinen Erben anheim. Desertiert derselbe vor dem Ablauf des zweiten Jahres nach seiner Assentierung, so erhält der Einsteller das deponierte Einstandsgeld gegen die Verpflichtung zurück, die noch übrige Dienstzeit entweder in eigener Person zu erfüllen, oder dafür einen anderen Ersatzmann zu stellen. Tritt der Desertationsfall nach dem Verlauf der zwei ersten Dienstjahre des Eingestellten ein, so unterliegt die deponierte Einstandssumme mit der in dem organischen Edikt über die Konfiskationen vom 29. August v. J. enthaltenen Beschränkung, der Einziehung für Unseren Militär-Fiskus.

VII.

Ausgediente und bereits entlassene Soldaten, welche noch nicht über 36 Jahre alt, unverheiratet, auch übrigens noch dienstfähig sind, und sich zum Eintritt in die Reserve-Bataillons freiwillig melden, sollen vorzugsweise als Unteroffiziere dabei angestellt werden, wenn sie dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

VIII.

Diejenigen unter denselben, welche vor ihrer Entlassung schon als Unteroffiziere in Unserer Armee gedient haben, treten als solche, und nach Tunlichkeit mit Vorrückung ihres Grads, selbst, nach Umständen, mit Beförderung zu Offiziersstellen, wieder ein.

IX.

Alle gedienten Leute, welche sich bei diesen Reserve-Bataillons freiwillig zur Einreihung stellen, und bereits während ihrer ersten Dienstzeit mit silbernen oder goldenen Ehren-Medaillen belohnt worden sind, genießen von dem Tage ihres neuen Zugangs an wieder die damit verbundene Zulage an Geld, wie sie solche vor ihrer ersten Entlassung genossen haben.

X.

Unverehelichte Förster und Jäger, Söhne Unserer Zivil- und Militärbeamten, überhaupt jene der angesehenen Eltern ohne allen Unterschied, welche eine sorgfältigere Erziehung erhalten haben, und sowohl in physischer als intellektueller Hinsicht die zur Bekleidung einer Offiziersstelle nötige Qualifikation besitzen, sofern sie nicht unter 19 und nicht über 36 Jahre alt sind, haben auf solche Stellen in den zu errichtenden Reserve-Bataillons gegründete Ansprüche.

XI.

Dergleichen Individuen, welche diesem ehrenvollen Rufe zu folgen gesonnen sind, haben sich bei dem General-Kommissariat ihres Kreises mit Angabe ihres Alters, ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse und mit Anlegung ärztlicher Zeugnisse über ihre Gesundheit schriftlich zu melden; und von den ge-

dachten Stellen sind diese Gesuche mit den über der Aspiranten bisherige Aufführung einzuholenden pflichtmäßigen Attesten, in möglichst kurzer Frist, mittels Berichten an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Verhältnisse einzubefördern.

XII.

Überhaupt kann jeder wohlgebildete, mit Kenntnissen und den für den Militärstand nötigen Eigenschaften ausgerüstete junge Mann versichert sein, dass bei Errichtung dieser Reserve-Bataillons auf seine Qualifikation alle Rücksicht genommen, und er in einem derselben möglichst angemessenen Grade, auch, nach Umständen, sogleich als Offizier werde angestellt werden.

XIII.

Um endlich den freiwilligen Zutritt der sich zu Offiziersstellen eignenden Individuen noch mehr zu begünstigen, fügen Wir hier die feierliche Zusage bei, dass diejenigen Offiziere der Reserve-Bataillons, welche sich durch pflichtmäßigen Diensteifer und gute Aufführung auszeichnen werden, nach Beendigung dieser militärischen Laufbahn, bei der Verleihung von Zivilstellen, wozu sie die erforderliche Qualifikation nachweisen können, ganz vorzüglich berücksichtigt werden; solche aber, welche nebst jener Eigenschaften auch noch besondere militärische Talente und Kenntnisse an den Tag legen, und dem einmal erwählten Stande auch fernerhin sich widmen wollen, in Unsere aktive Armee ihre weitere verdiente Beförderung ohne Anstand finden sollen.

XIV.

Die Dienstzeit der Mannschaften dieser Reserve-Bataillons ist zwar unbestimmt, und sowohl von den ihre Errichtung dermal veranlassenden Umständen, als den einst erfolgenden definitiven Verfügungen rücksichtlich der Nationalgarde überhaupt, abhängig. Indessen erteilen Wir hier die bestimmte Versicherung, dass solche die neulich festgesetzte Kapitulationszeit von sechs Jahren in keinem Falle übersteigen soll.

XV.

So wie Wir übrigens diese Reserve-Bataillons in jeder Beziehung Unseren anderen Regimentern und Bataillons vollkommen gleich geachtet und behandelt wissen wollen, so findet auch die hinsichtlich der Entlassungen unterm 9. Februar l. J. gegebene Vorschrift (Reggsbl. d. J. St. XXI) auf die dabei angestellte Mannschaft jeden Grades ihre gleichheitliche Anwendung.

XVI.

Die dermal zu errichtenden sechs Reserve-Bataillons sind unverzüglich aus der durch obige Verfügungen merklich erweiterten Anzahl der militärpflichtigen Jünglinge in der Art zu formieren, dass dazu vorzugsweise alle jene, die wirklich in ihrem neunzehnten Lebensjahr stehen, (d.h. die im Jahre 1790 geboren sind) verwendet und nach Erschöpfung dieser Klasse zu jener der zwanzigjährigen (der im Jahre 1789 Geborenen) u.s.f. immer zur nächstfolgenden geschritten werde, bis die von jedem Kreise auszuhebende Köpfezahl erfüllt ist. Die ausgewählte Mannschaft ist sodann zur Assentierung an die bestimmten Sammel- und Bildungsplätze abzusenden.

XVII.

Da in der jedem Kreise zugetheilten Mannschaftsquote die erforderlichen Tambours schon mit eingerechnet sind, so kommen für diese Bestimmung in jedem Kreis vier junge Burschen, welche nicht unter dem fünfzehnten Jahre ihres Alters stehen, und das siebzehnte nicht überschritten, dann die zur Erlernung des Trommelschlags nötige Gewandtheit haben, auszuwählen, welche von der ganzen Kopfzahl abgehen.

XVIII.

Ebenso vermindert sich in jedem Kreise die Anzahl der Auszuhebenden in demselben Verhältnisse, als ausgediente Soldaten und Andere, welche das fünf und zwanzigste Jahr schon überschritten haben, freiwillig eintreten. Über den Zugang solcher Freiwilligen sind von Unseren General-Kreis-Kommissariaten eigene Verzeichnisse anzufertigen, in welchen die schon gedienten Leute, ihrer Beförderung wegen, nach ihren ehemaligen Dienstgraden vorzutragen sind.

XIX.

Um jedoch den Abgang an Gemeinen und Unteroffizieren sofort decken zu können, welcher sich durch die Ernennung von Pflichtigen und Freiwilligen zu Offiziersstellen gleich bei der ersten Formation dieser Bataillons ergeben mag, so ist in jedem Kreise eine verhältnismäßige Anzahl von Reservisten in Bereitschaft zu halten.

XX.

Unsere General-Kreis-Kommissariate haben sich den pünktlichen und schleunigen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen bestens angelegen sein zu lassen; dabei alle Unterschleife und Parteilichkeit zu verhüten und zu beseitigen; auch pflichtmäßig zu wachen, damit die Landgerichte, Polizeikommissariate und übrigen zu einer tätigen Mitwirkung an diesem Geschäfte berufenen Behörden sich ebenso eifrig bestreben, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen, und zur vollkommensten Erreichung des hierunter für die gemeine Wohlfahrt bezielten Zweckes, so viel an ihnen liegt, treulich und redlich beizutragen.

Über den Fortgang und die gehörige Beendigung der ganzen Operation sehen Wir den Berichten Unserer General-Kreis-Kommissariate entgegen.

München, den 6. April 1809.

Max Joseph.

Frhr. v. Montgelas, Frhr. v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

Baumüller.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1809, Sp. 657-665.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

1809-04-06_Die_Errichtung_einer_Nationalgarde_betreffend

4/5

Die Errichtung einer Nationalgarde betreffend (06.04.1809), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL:
www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1809-04-06_Die_Errichtung_einer_Nationalgarde_betreffend.pdf

bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009 19:06:00

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de